

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Märkten der Stadt Schneverdingen (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung am 6. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und nur das Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Marktstandgeld
- § 3 Zusatzentgelte
- § 4 Gebührensschuldner
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 6 Stundung, Ermäßigung und Erlassung im Einzelfall
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Flächen und sonstigen Einrichtungen auf dem Wochenmarkt und den Jahrmärkten der Stadt Schneverdingen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Platzzusage oder Zuweisung des Standplatzes.

§ 2 Marktstandgeld

- (1) Auf Wochenmärkten beträgt das Marktstandgeld für jeden angefangenen Markttag **2,35 Euro** für jeden angefangenen Frontmeter des Standplatzes.
- (2) Auf Jahrmärkten beträgt das Marktstandgeld für jeden angefangenen Markttag
 - 1. für Verkaufsstände aller Art, Schieß- und Verlosungshallen, Würfel- und Glücksbuden für jeden angefangenen Frontmeter
 - a) bis zu 3 m Tiefe **2,41 Euro.**

- | | |
|--|---------------------|
| b) über 3 m Tiefe | 4,02 Euro. |
| 2. für Imbiss- und Ausschankbetriebe (einschließlich Pavillons und Zelten) für jeden angefangenen Frontmeter | 4,02 Euro. |
| 3. für Kinderkarussells bzw. -fahrgeschäfte, Luftschaukeln, Schaubuden, Irrgärten, Luftkissen, Spuk- und Spielhäuser und Ähnliches | 40,10 Euro. |
| 4. für Großfahrgeschäfte (Blitzbahn, Krake, Kettenflieger und Ähnliches) | 96,23 Euro. |
| 5. für Autoscooter | 112,28 Euro. |
| 6. Für weitere Stände oder Geschäfte können besondere Gebühren vereinbart werden. | |
- (3) In dem Marktstandgeld sind die Kosten für Wasser und Abwasser in Kleinmengen und die Kosten der Abfallbeseitigung, soweit die Abfallbeseitigungspflicht nicht dem Marktstandinhaber obliegt, enthalten. Beim Wochenmarkt sind zusätzlich die Stromkosten für Beleuchtung enthalten.

§ 3 Zusatzentgelte

- (1) Für Leistungen, die nicht im Marktstandgeld enthalten sind (z. B. Stromanschlusskosten, Arbeitsleistungen, Bezug großer Wassermengen), wird ein Zusatzentgelt erhoben.
- (2) Das Zusatzentgelt für die Stromanschlusskosten auf den Jahrmärkten wird entsprechend dem Anschlusswert wie folgt festgelegt (einmaliger Pauschalbetrag je Markt):
- | | |
|-----------------------|--------------------|
| a) bis 2,0 kW | 31,99 Euro |
| b) 2,1 kW bis 5,0 kW | 63,98 Euro |
| c) 5,1 kW bis 10,0 kW | 87,34 Euro |
| d) über 10 kW | 117,41 Euro |

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der zugelassene Bewerber und derjenige, der die zugewiesene Standfläche tatsächlich in Anspruch nimmt und belegt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht beim Wochenmarkt mit der Übernahme der Standfläche. Das Standgeld wird durch Bescheid festgesetzt. Die Standgelder sind monatlich jeweils zum Ende eines Monats zu zahlen.
- (2) Die Gebührenpflicht für den Jahrmarkt entsteht mit der Zulassung, mit der auch der Gebührenbescheid erteilt wird. Das Standgeld ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu zahlen.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingezogen. Die Stadt kann die Überlassung der Standflächen von dem rechtzeitigen Eingang der Gebühren abhängig machen.
- (4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in der Satzung festgesetzten Entgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 6
Stundung, Ermäßigung und Erlassung im Einzelfall

Zur Vermeidung besonderer Härten kann das Standgeld auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Standgelder findet nicht statt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Kostentarif für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten in der Stadt Schneverdingen (Marktkostentarif) vom 11. September 2001, zuletzt geändert am 3. Dezember 2020, außer Kraft.

Schneverdingen, 18. Juni 2024

gez. Meike Moog-Steffens (L.S.)
Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss in der Ratssitzung am	06.06.2024
Ausfertigungsdatum	18.06.2024
Verkündung/Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung am	20.06.2024
Inkrafttreten am	01.07.2024